

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Gereon Bollmann, Martin Reichardt, Mariana Iris Harder-Kühnel, Thomas Ehrhorn, Beatrix von Storch, Nicole Höchst, Jan Wenzel Schmidt, Marc Bernhard, René Bochmann, Marcus Bühl, Dietmar Friedhoff, Karsten Hilse, Dr. Malte Kaufmann, Dr. Michael Kaufmann, Jörn König, Bernd Schattner, Dr. Harald Weyel, Kay-Uwe Ziegler und der Fraktion der AfD

Entwurf eines Gesetzes zur Strafbarkeit der Bewerbung und Durchführung von Geschlechtsanpassungen bei Minderjährigen

A. Problem

Seit Jahren steigt die Anzahl heranwachsender Kinder und Jugendlicher, die mit Pubertätsblockern oder Geschlechtshormonen behandelt werden, weil sie sich nicht mit ihrem biologischen Geschlecht identifizieren. Die Behandlung dieser früher Geschlechtsidentitätsstörung, heute Geschlechtsinkongruenz oder Geschlechtsdysphorie genannten Problematik mit Pubertätsblockern oder gegengeschlechtlichen Hormonen unterliegt einer starken Zunahme, obwohl in Studien die gravierenden gesundheitlichen wie psychologischen Nebenwirkungen und irreversiblen Spätfolgen dieser Medikamente nachgewiesen wurden. Ausgeblendet wird auch, dass in der pubertären Entwicklung und dem geschlechtlichen Reifeprozess geschlechtsdysphorische Anwandlungen zwar bei vielen Heranwachsenden auftreten, sich im Laufe der Pubertät jedoch normalisieren und so eine psychische wie physische Annahme des biologischen Geschlechts erfolgt. Diese natürliche Entwicklung wird durch die Therapie von Heranwachsenden mit Pubertätsblockern konterkariert, die sich in der Folge oftmals sogar zu dem weitergehenden Schritt der Einnahme von Geschlechtshormonen – und dies wiederum als Vorstufe zu einem späteren operativen Geschlechtswechsel – entscheiden. Forciert wird diese Entwicklung durch politische, gesellschaftliche und ärztliche Kampagnen. Beispielsweise rät das vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend geförderte „Regenbogenportal“ Kindern, die an ihrer geschlechtlichen Identität zweifeln, zu Pubertätsblockern, alternativ zur Einnahme von Hormonen. Den Kindern in der Vorpubertät wird in direkter Ansprache suggeriert, es sei nur entscheidend sich „jetzt“ wohlfühlen und gemäß ihrer aktuellen Befindlichkeit eine Entscheidung zur Einnahme von Pubertätsblockern zu fällen. Das „Regenbogenportal“ verherrlicht so Medikamente, die sich auf die Ausbildung der sekundären Geschlechtsmerkmale signifikant auswirken und das reguläre Wachstum von Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden negativ beeinflussen können. Die hier von staatlicher Seite, aber auch von anderen gesellschaftlichen Lobby-Gruppen betriebene Bagatellisierung und Verharmlosung von Medikamenten, die nachweislich die pubertäre Reifung beeinträchtigen, stellt

eine verfassungsrechtlich höchst bedenkliche Legitimierung des Eingriffs in die körperliche Unversehrtheit von Heranwachsenden dar und steht so im Gegensatz zu Art. 2 Abs. 2 des Grundgesetzes. Mit der Verabreichung von Pubertätsblockern, Geschlechtshormonen und ähnlichen Medikamenten an nicht einwilligungsfähige Kinder wird ferner ein unmittelbarer Eingriff in die körperliche Unversehrtheit und darüber hinaus eine hormonelle Manipulation vorgenommen, die eine akute Kindeswohlgefährdung impliziert und den Straftatbestand „Missbrauch von Schutzbefohlenen“ gemäß § 225 StGB tangiert, dort aber nicht explizit geregelt ist.

B. Lösung

Einführung der §§ 225a, 225b StGB hinsichtlich der Bewerbung und Durchführung von Geschlechtsanpassungen bei Minderjährigen mit dem Ziel, Geschlechtsanpassungen bei Minderjährigen in einem festgelegten gesetzlichen Rahmen zu handhaben bzw. zu untersagen.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für Bund, Länder und Gemeinden entstehen keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

E. Erfüllungsaufwand

1. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

3. Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch die Einführung einer neuen Strafvorschrift, die das Bewusstsein der Öffentlichkeit für das Unrecht der hormonellen Manipulation oder operativen Geschlechtsumwandlung von Minderjährigen verstärken soll, können durch den Anstieg der Verfahrenszahlen den Länderhaushalten Verfahrens- und Vollzugskosten entstehen, deren genaue Höhe sich derzeit nicht näher beziffern lässt, die sich aber in Grenzen halten dürften. Diese geringfügigen Mehrausgaben sind gerecht-

fertigt in Abwägung zu dem entstehenden Nutzen, dem Schutze von Kindern und Jugendlichen.

F. Weitere Kosten

Keine.

Entwurf eines Gesetzes zur Strafbarkeit der Bewerbung und Durchführung von Geschlechtsanpassungen bei Minderjährigen

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Strafgesetzbuchs

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juli 2022 (BGBl. I S. 1082) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden nach der Angabe zu § 225 die folgenden Angaben eingefügt:
„§ 225a Durchführung von Geschlechtsanpassungen bei Minderjährigen
§ 225b Werbung für die Durchführung von Geschlechtsanpassungen bei Minderjährigen“.
2. In § 78b Absatz 1 Nummer 1 wird die Angabe „§§ 225, 226a und 237,“ durch die Angabe „§§ 225, 225a, 225b, 226a und 237“ ersetzt.
3. Nach § 225 werden die folgenden §§ 225a und 225b eingefügt:

„§ 225a

Durchführung von Geschlechtsanpassungen bei Minderjährigen

(1) Wer eigene oder fremde Dienste zur Vornahme oder Förderung einer Geschlechtsanpassung (Transition) oder die Gabe von Pubertätsblockern als Vorstufe einer Transition bei Minderjährigen erbringt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Absatz 1 gilt nicht,

1. soweit sich nach ärztlicher und psychologischer Beratung ein chromosomal doppelgeschlechtlicher Mensch einem Geschlecht zugeordnet fühlt und im Wege einer Transition dieses Geschlecht erlangt,
2. soweit ein fachkundiger Arzt die medizinische Notwendigkeit der Gabe von Pubertätsblockern auf Grund des Vorliegens einer krankhaft verfrühten Pubertät feststellt, längstens jedoch bis zur Vollendung des zehnten Lebensjahres.

(3) Auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr ist zu erkennen, wenn der Täter die minderjährige Person durch die Tat in die Gefahr

1. des Todes oder einer schweren Körperverletzung oder
 2. einer erheblichen Schädigung der körperlichen oder seelischen Entwicklung
- bringt.

(4) Auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren ist zu erkennen, wenn die minderjährige Person ihre Fortpflanzungsfähigkeit verliert oder in erheblicher Weise dauernd entstellt wird.

§225b

Werbung für die Durchführung von Geschlechtsanpassungen bei Minderjährigen

(1) Wer öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten eines Inhaltes (§ 11 Abs. 3)

1. eigene oder fremde Dienste zur Vornahme oder Förderung einer Geschlechtsanpassung bei Minderjährigen oder
2. Mittel, Medikamente, Gegenstände oder Verfahren, die zur Transition bei Minderjährigen geeignet sind, unter Hinweis auf diese Eignung

anbietet, ankündigt, anpreist oder Erklärungen solchen Inhalts bekanntgibt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn Ärzte darüber unterrichtet werden, welche Ärzte, Krankenhäuser und Einrichtungen derartige Dienste bei Volljährigen oder unter den Voraussetzungen des § 225a Abs. 2 erbringen oder Ärzte über die Mittel, Medikamente, Gegenstände und Verfahren informiert werden oder die Veröffentlichung in ärztlichen oder pharmazeutischen Fachblättern begangen wird.“

Artikel 2**Änderung der Strafprozessordnung**

In § 397a Absatz 1 Nummer 4 der Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. März 2022 (BGBl. I S. 571) geändert worden ist, wird die Angabe „und 225“ durch die Angabe „und 225, 225a, 225b“ ersetzt.

Artikel 3**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 16. Dezember 2024

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Mit Pubertätsblockern wird die bevorstehende Geschlechtsreife von Kindern gestoppt. Dass diese Pubertätsblocker auch als Medikamente zur chemischen Kastration von Sexualstraftätern Verwendung finden und damit unmittelbare Auswirkung auf die Fortpflanzungsfähigkeit (Fertilität) nehmen, wird in der politischen Debatte ebenso unerwähnt gelassen wie die Tatsache, dass mit der Einnahme dieser Substanzen mittel- bis langfristig massive physische wie psychische Nebenwirkungen auftreten können. Auch auf die fehlende Grundlagenforschung zur Auswirkung von Pubertätsblockern auf den kindlichen Organismus wird kaum abgehoben. Gleiches trifft auf die empfohlene Einnahme von Geschlechtshormonen zu, die als erster medikamentöser Schritt zu einer späteren Geschlechtsumwandlung gilt. Die möglichen Gesundheits- und Entwicklungsschäden werden ausgeblendet.

Die aus der Krebstherapie stammenden Pubertätsblocker (z. B. Leuprorelin) werden im Regelfall bei einer hormonell bedingten, krankhaften Zellteilung (Krebs) eingesetzt. Die Medikamente wirken hierbei direkt auf das Gehirn als Hormonproduzent ein. Hierdurch wird die Funktionsfähigkeit von Eierstöcken oder Hoden gehemmt oder unterbunden. Bei Verabreichung an vorpubertierende Kinder bedeutet dies einen Stopp des natürlichen biologischen Entwicklungsprozesses im Rahmen der Pubertät. Eine Anwendung von Pubertätsblockern wurde ursprünglich außerhalb der Krebstherapie nur bei einer krankhaft verfrüht auftretenden Pubertät (Mädchen ab 8, Jungen ab 9 Jahren) angewandt, und dies auch nur für einen kurzen Zeitraum. Aus medizinischer Sicht stellt die Gabe von Pubertätsblockern eine hormonelle Manipulation mit negativen gesundheitlichen Folgen dar.

Zu den gravierenden Nebenwirkungen von Pubertätsblockern zählen unter anderem Verringerung der Knochendichte, Muskelschwäche, Lymphödeme, Kopfschmerzen, Harnwegsprobleme, Depressionen, Gedächtnisstörungen, Bauchschmerzen, Gewichtsschwankungen, Veränderungen der Laborblutwerte, allergische Reaktionen, Fieber, Hautausschlag, Juckreiz, Gefäßerweiterungen, kurzzeitige Ohnmachten.

Auch ärztliche wie medizinische Kritik an Pubertätsblockern findet nur bedingt Eingang in die gesellschaftspolitischen Diskussionen. So hat beispielsweise in Schweden das Karolinska-Universitätskrankenhaus in Stockholm im Mai 2021 die Vergabe von Pubertätsblockern an Minderjährige untersagt, da diese Behandlungen irreversible negative Folgen nach sich zögen. Generell seien Geschlechtsumwandlungen bei Kindern als wissenschaftlich wie experimentell nicht abgesicherte Verfahren abzulehnen.

Die von gesellschaftlichen Gruppen wie staatlichen Stellen (vgl. das Beispiel „Regenbogenportal“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend) betriebene Bagatellisierung und Verharmlosung von Medikamenten, die nachweislich die pubertäre Reifung beeinträchtigen, stellt eine verfassungsrechtlich höchst bedenkliche Legitimierung des Eingriffs in die körperliche Unversehrtheit von Heranwachsenden dar und steht so im Gegensatz zu Art. 2 Abs. 2 des Grundgesetzes.

Die Verabreichung und Gabe von Pubertätsblockern, Geschlechtshormonen und ähnlichen Medikamenten an nicht einwilligungsfähige Kinder gefährdet ferner das Kindeswohl. Eine Kindeswohlgefährdung liegt vor, wenn eine gegenwärtige oder zumindest unmittelbar bevorstehende Gefahr für die Kindesentwicklung abzusehen ist, die bei ihrer Fortdauer eine erhebliche Schädigung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohles des Kindes mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt.

Weder ein Kind in der Vorpubertät noch ein heranwachsender Jugendlicher können eine sachgerechte Einwilligungserklärung über die Einnahme von Pubertätsblockern oder geschlechtsangleichenden Hormonen abgeben, da die geistige Reife noch nicht vorhanden ist, um langfristige (teils irreversible) Risiken und Folgen ein- und abschätzen zu können. Eine fundierte Folgenabschätzung in vorpubertärem oder jugendlichem Alter ist mangels geistiger Reife nicht möglich, eine Einwilligungsfähigkeit liegt noch nicht vor.

Ein von Natur aus gegebener Reifeprozess (Pubertät) wird durch die Gabe von Medikamenten widernatürlich unterdrückt, wodurch ein lebensentscheidender Entwicklungsprozess aus (gender-)ideologischen Gründen unterbunden wird. Faktisch wird damit die biologisch-geschlechtsspezifische Reifung gestoppt, obwohl das erzwungene Pausieren der Pubertät einen drastischen Eingriff in die kognitive wie psychische Entwicklung des Kindes darstellt. Somit wird dem jungen Heranwachsenden in einer fragilen Entwicklungsphase die Bürde der Entscheidung überantwortet, obwohl dieser die gravierenden mittel- bis langfristigen Folgen dieser Entscheidung sachlich nicht beurteilen kann.

Mit der Verabreichung von Pubertätsblockern, Geschlechtshormonen und ähnlichen Medikamenten an nicht einwilligungsfähige Kinder wird ein unmittelbarer Eingriff in die körperliche Unversehrtheit und darüber hinaus eine hormonelle Manipulation vorgenommen, die eine akute Kindeswohlgefährdung impliziert und den Straftatbestand „Missbrauch von Schutzbefohlenen“ gemäß § 225 StGB tangiert, dort aber nicht explizit geregelt ist. Der Gesetzgeber steht hier in der Pflicht, im Sinne des Kindeswohls tätig zu werden und den gesetzlichen Rahmen für die juristische Ahndung zu schaffen.

Da die bagatellisierende Propagierung dieser Medikamentengabe eine Signalwirkung entfaltet und zu einer stark ansteigenden Diagnostizierung angeblicher Geschlechtsdysphorie bei Kindern und Jugendlichen führt, muss auch der Verharmlosung von Pubertätsblockern staatlicherseits ein Riegel vorgeschoben werden.

Unter Berücksichtigung biologischer und medizinischer Fakten gilt es, die körperliche wie geistige Unversehrtheit von Kindern und Jugendlichen von Seiten des Staates zu garantieren und die Behandlung von Minderjährigen mit Pubertätsblockern, gegengeschlechtlichen Hormonen oder ähnlichen Medikamenten in engem gesetzlichem Rahmen zu kontrollieren. Der Staat steht hier in der Pflicht, die erforderlichen, gesetzliche Rahmenbedingungen zu schaffen, um diese gesundheitsgefährdenden Praktiken an Minderjährigen zu unterbinden.

Mit der Einführung des § 225a StGB „Durchführung von Geschlechtsanpassungen bei Minderjährigen“ und des § 225b StGB „Werbung für die Durchführung von Geschlechtsanpassungen bei Minderjährigen“ soll dem Rechnung getragen werden.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Der Entwurf schlägt die Schaffung eigenständiger Straftatbestände für die Bewerbung und Durchführung einer Geschlechtsanpassung bei Minderjährigen vor. Die Verhinderung oder die Pausierung der Pubertät durch Gabe von Pubertätsblockern und die aktive Geschlechtsanpassung durch gegengeschlechtliche Hormonbehandlung und trans-Operationen bei Minderjährigen werden durch die Norm erfasst. In der Strafprozessordnung sind als weitere Folge der Einführung der §§ 225a und 225b StGB die Vorschriften über die Bestellung eines Rechtsbeistandes (§ 397a Abs. 1 Nr. 4 StPO) anzupassen.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes (Strafrecht, gerichtliches Verfahren).

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen vereinbar, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat.

VI. Gesetzesfolgen

Weitreichende Sensibilisierung der Gesellschaft, mit dem weitreichenden Ziel, Kinder und Jugendliche vor unsachgemäßen, übereilten und folgenschweren Entscheidungen zu schützen.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Aufhebung oder Vereinfachung von Regelungen oder von Verwaltungsverfahren sind nicht vorgesehen.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Gesetzentwurf beachtet die Ziele der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand sind für Bund, Länder und Gemeinden durch den Entwurf nicht zu erwarten.

4. Erfüllungsaufwand

Für die Bürgerinnen und Bürger und die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand. Der Erfüllungsaufwand der Verwaltung beschränkt sich darauf, dass durch die Schaffung eines neuen Straftatbestandes das Bewusstsein für das Unrecht der Jugendgefährdung geschärft werden soll und durch höhere Verfahrenszahlen in den Ländern ein Mehraufwand bei den Strafverfolgungsbehörden entstehen kann. Die für die Länderhaushalte zu erwartenden Mehrausgaben lassen sich nicht konkret beziffern, werden aber nicht als erheblich eingeschätzt.

5. Weitere Kosten

Es sind keine weiteren Kosten zu erwarten.

VII. Befristung

Eine Befristung der Neuregelung ist nicht vorgesehen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Strafgesetzbuchs)

Zu Nummer 1 (Änderung der Inhaltsübersicht)

Infolge der Einfügung der neuen Strafnormen ergibt sich eine Änderung des Inhaltsverzeichnisses.

Zu Nummer 2 (§ 78b Abs. 1 Nr. 1 StGB)

Die Einbeziehung der §§ 225a, 225b StGB in die Verjährungsregelung des §78b Abs. 1 Nr.1 StGB trägt dem Umstand Rechnung, dass dem Opfer einer Geschlechtsanpassung im Kindes- oder Jugendalter ähnliches Unrecht wie bei den §§ 226, 226a StGB widerfährt.

Zu Nummer 3 (§ 225a, § 225b StGB)

Mit Einführung der §§ 225a und 225b StGB wird eine durch die Behandlung von Minderjährigen mit Pubertätsblockern, gegengeschlechtlichen Hormonen oder ähnlichen Medikamenten eintretende Kindeswohlgefährdung juristisch verfolgbar.

Zu Artikel 2 (Änderung der Strafprozessordnung)

Durch die Einfügung der neuen §§ 225a und 225b StGB in § 397a Absatz 1 Nummer 4 StPO wird gewährleistet, dass dem Opfer der Tat auf dessen Antrag ein Rechtsanwalt als Beistand bestellt wird, auch schon im vorbereitenden Verfahren (§ 406g Absatz 3 StPO). Die Bewerbung und vor allem die Durchführung von Geschlechtsanpassungen bei Minderjährigen verursacht schwere Schäden bei den Opfern, von denen sie oftmals ihr Leben lang betroffen sind. Dies rechtfertigt es, den Opfern einer Geschlechtsanpassung im Kindes- und Jugendalter ebenso wie beispielsweise den Opfern einer schweren Körperverletzung, die schon bisher in § 397a Absatz 1 StPO genannt werden, die Möglichkeit zu geben, sich als Nebenkläger im Strafverfahren unabhängig von ihren wirtschaftlichen Verhältnissen kostenlos anwaltlich vertreten zu lassen.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

